



An die Eltern der Klasse 5

September 2014

Sehr geehrte Eltern,

mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen die Handhabung der Aufsichtspflicht beim Verlassen des Schulgeländes in Pausen und Freistunden mitteilen. Die Regelung wurde auf der Grundlage einer Information des Oberschulamtes von der Lehrerkonferenz beschlossen und von der Schulkonferenz bestätigt.

Schülern der Klasse 10 ist das Verlassen des Schulgeländes gestattet, auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Eltern, da ihnen die nötige Reife zugestanden wird.

Schülern der Klasse 9 ist das Verlassen des Schulgeländes unter der Voraussetzung erlaubt, dass die Eltern dazu ihr Einverständnis erklären.

Gegenüber Schülern der Klassen 5 – 8 besteht grundsätzlich Aufsichtspflicht, auch während der Pausen und Hohlstunden. Diese Pflicht ist aber grundsätzlich auf das Schulgelände und die Örtlichkeiten von Schulveranstaltungen beschränkt und von Lehrkräften in zumutbarem Maße wahrzunehmen. Ein Schüler unterliegt also nicht mehr der Aufsichtspflicht, wenn er das Schulgelände ohne Genehmigung verlässt.

Zur versicherungsrechtlichen Seite ist grundsätzlich zu sagen, dass der Schüler dann versichert ist, wenn er sich im vereinbarten Schul- oder Pausengelände aufhält oder Wege zurücklegt, die unmittelbar mit einer schulischen Tätigkeit zusammenhängen. Hierzu gehört auch der direkte Schulweg. Zur Verdeutlichung sind einige Beispiele aus der Rechtsprechung auf der Rückseite aufgeführt.

Brandes  
Schulleiter

Aus der Rechtsprechung sind folgende Fallgestaltungen bekannt:

- Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.05.83 ist ein Schüler, der sich in einer Freistunde zu einem in der Nähe gelegenen Kiosk begibt, um dort ein Vesper zu kaufen, in den Schutzbereich der Schülerunfallversicherung einbezogen, da er der Nahrungsaufnahme zur Erhaltung seiner Arbeitskraft bedürfe. Der zurückgelegte Weg sei deshalb wesentlich durch die versicherte Tätigkeit bedingt.
- Dagegen gilt die Entfernung vom Schulgrundstück zum Erwerb von Süßigkeiten, wie etwa Speiseeis, nicht der Erhaltung der Arbeitskraft und unterliegt daher nicht dem Versicherungsschutz.( Urteil des Landessozialgerichts NRW vom 05.02.85). In einem solchen Fall wird der Weg nämlich rein aus eigenwirtschaftlichen Gründen zurückgelegt. Das Gleiche soll sogar dann gelten, wenn der Schüler eine Schülerfahrkarte kauft, weil diese nicht unmittelbar dem Unterricht zugute kommt (Bundessozialgericht 29.04.82).
- Versicherungsrechtlich geschützt ist auch der Schüler, der in einer Unterrichtspause oder einer Freistunde nach Hause zurückkehrt, sofern dies zum Zweck der Erholung oder auch der Herbeiholung von Unterrichtsmitteln und nicht aus Gründen geschieht, die keinen Bezug zum Unterricht haben.
- Führt ein Schüler in der Pause oder Freistunde Besorgungen für den Unterricht im Auftrag eines Lehrers durch, wird ebenfalls der notwendige innere Zusammenhang zum Unterricht angenommen.